

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen

Die Stadt erlässt auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28.11.1956, BGBl I S. 875 i. d. derzeit geltenden Fassung i.V. m. § 6 Nr.3 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktrechts (ASiMPV) vom 02.12.1998, GVBl Nr. 25/98 S. 956 ff. folgende

Verordnung:

§ 1

1. Verkaufsstellen im Stadtgebiet Abenberg dürfen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein und zwar

| | |
|-------------------------------|--|
| im Ort Abenberg | |
| am 16. September 2001 | -Gewerbeleistungsschau |
| am dritten Sonntag im Oktober | -Kirchweihmarkt |
| am ersten Sonntag im Advent | -Weihnachtsmarkt, soweit er nicht auf einen Sonntag im Dezember fällt. |
| im Ort Wassermungenau | |
| am zweiten Sonntag im Oktober | -Kirchweihmarkt |

2. Wird von der Möglichkeit des Abs. 1 Gebrauch gemacht, so müssen die offenen Verkaufsstellen an den jeweils vorausgehenden Sonnabenden ab 14.00 Uhr geschlossen werden.
3. Hinsichtlich der Apotheken verbleibt es bei den Vorschriften des § 4 des Ladenschlussgesetzes (§ 14 Abs. 4 LadSchlG).

§ 2

1. Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen vom 19.11.1973, veröffentlicht im KrABI Nr. 47 vom 04.12.1973, für das Stadtgebiet Abenberg außer Kraft.

Abenberg, den 08.08.2001

STADT ABENBERG

Walter

1. Bürgermeister

